

Dezernat für Finanzen, Beteiligung und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2935/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur Drucksache 2479/25 - Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur Drucksache 2014/25 - 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Verwaltung nimmt zum Änderungsantrag wie folgt Stellung:

Änderungs/Ergänzungsantrag

01

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wird in der Anlage 1 wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Abgabe beträgt 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gem. § 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Diese Festsetzung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2027.
- ~~(3) Nach Ablauf des Befristungszeitraums findet die bisherige Bemessungsgrundlage in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung wieder Anwendung, sofern nicht durch Satzungsänderung eine neue Bemessungsgrundlage festgesetzt wird~~
- ~~(4) Auf Grundlage einer Evaluierung der touristischen Entwicklung und der Übernachtungszahlen erfolgt eine Neubewertung und Entscheidung über die zukünftige Festsetzung der Bemessungsgrundlage durch Satzungsänderung~~

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

02

Die Stadtverwaltung evaluiert bis spätestens zum 30. September 2027 auf Grundlage dieses Steuersatzes die touristische Entwicklung, die Übernachtungszahlen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beherbergungssteuer.

03

Der Evaluationsbericht ist dem Stadtrat unverzüglich nach Abschluss vorzulegen.

04

Der Stadtrat entscheidet bis spätestens zum 31. Dezember 2027, ob und in welchem Umfang der Steuersatz an dem 01. Januar 2028 angepasst oder abgesenkt wird. Eine Änderung des Steuersatzes erfolgt ausschließlich durch erneuten Beschluss des Stadtrates.

05

Sofern der Stadtrat bis zum 31. Dezember 2027 keinen Beschluss zur Änderung des Steuersatzes fasst, gilt ab dem 01. Januar 2028 der Steuersatz von 5 vom Hundert fort.

Stellungnahme:

- zum ÄA BP 01

Hinsichtlich der zeitlichen Befristung der Änderung des Steuersatzes wird auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Verwaltung zur DS 2479/25 – Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur DS 2014/25 sowie DS 2635/25 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur DS 2014/25 verwiesen.

Eine Befristung inhaltlich in eine kommunale Steuersatzung aufzunehmen ist nicht praktikabel, da dies zu einem höheren administrativen Aufwand führt. Für die Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsgäste kann dies irreführend sein. Für die Verständlichkeit und Klarheit einer Satzung für den Betroffenen Personenkreis erscheint es angemessener, mit einem Beschlusspunkt außerhalb der Satzung den Auftrag an die Verwaltung zu geben, den Steuersatz ab dem 01.01.2028 entsprechend anzupassen.

Mit einer zeitlichen Befristung der Satzungsänderung bis zum 31.12.2027 würde sowohl den Beherbergungsbetrieben der Stadt Erfurt, als auch den Übernachtungsgästen danach eine Reduzierung des Steuersatzes in Aussicht gestellt werden, die gegebenenfalls unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Landeshauptstadt eventuell nicht umgesetzt werden kann.

Die Verwaltung lehnt die Aufnahme einer Befristung des erhöhten Steuersatzes gemäß o. g. BP 01 § 4 Abs. 2 ab.

- zum ÄA BP 02

Mit Verweis auf die Stellungnahme der Verwaltung zur DS 2479/25 – Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur DS 2014/25, DS 2635/25 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur DS 2014/25 sowie DS 2833/25 – Antrag der Fraktion CDU zur DS 2014/25 erfolgt eine Evaluierung seitens der Verwaltung unter Berücksichtigung der touristischen Entwicklung, der Übernachtungszahlen sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen der Steuererhöhung.

Eine Evaluierung zum 30.09.2027 würde lediglich Übernachtungen bis einschließlich dem III. Quartal 2027 berücksichtigen. In die Auswertung sollte zwingend auch das IV. Quartal 2027 mit einbezogen werden und danach eine Änderung des Steuersatzes gegebenenfalls zum II. Quartal 2028 angestrebt werden.

Erfahrungsgemäß ist für die Umsetzung einer Satzungsänderung ein gewisser zeitlicher Vorlauf notwendig. Unter Berücksichtigung personeller Engpässe scheint eine Evaluierung nach dem 31.12.2027 realisierbarer.

Die Verwaltung empfiehlt dem Änderungsantrag gem. o. g. BP 02 nicht zu folgen.

- zum ÄA BP 03

Der Evaluierungsbericht wird dem Stadtrat unverzüglich nach Auswirkung vorgelegt.

- zum ÄA BP 04

Unter Berücksichtigung der Terminierungen der Sitzungen einzelner Gremien, denen eine mögliche Änderungssatzung vorgelegt werden muss, ist es grundsätzlich unrealistisch, die Änderungssatzung zum 01.01.2028 in Kraft treten zu lassen, sofern eine entsprechende Entscheidung erst zum 31.12.2027 erfolgen wird.

Als örtliche Aufwandsteuer unterliegt die Beherbergungssteuersatzung der Genehmigungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine genehmigungspflichtige Satzung kann erst nach Erhalt des Genehmigungsbescheides ausgefertigt und bekanntgemacht werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Dies ist zeitlich mit einzukalkulieren.

Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung ist der Stadtrat für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen zuständig. Eine Änderung des Steuersatzes ist daher zwingend durch erneuten Beschluss des Stadtrates zu entscheiden.

- zum ÄA BP 05

Mit Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Verständlichkeit und Klarheit der Satzung sollte eine Änderung des Steuersatzes z. B. zum 01.01.2028, unabhängig ob dieser sinkt oder gegebenenfalls steigt, in einer 3. Änderungssatzung festgelegt werden.

Die zeitliche Vorlaufzeit der Verwaltung ist dabei zu berücksichtigen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Änderungsantrag gem. o. g. BP 05 nicht zu folgen.

Zusammenfassend empfiehlt die Verwaltung, den Änderungsantrag der Fraktion SPD & PIRATEN nicht zu beschließen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

10.12.2025

Datum